

## **Richtlinien zur Vergabe von Zuwendungen durch die Stadt Kröpelin an Einrichtungen der Kunst und Kultur, für Initiativen sozialer Anliegen, für Sport und Vereinsleben**

### **1. Allgemeine Grundsätze**

Gemäß Artikel 16 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern schützen und fördern Land, Kommunen und Kreise Kultur, Kunst, Wissenschaft, Sport und soziale Anliegen. Die Stadt steht somit in einer moralischen und finanziellen Verantwortung im Bereich von Projekten der Kunst und Kultur, von Initiativen sozialer Anliegen, von Einrichtungen des Sports und Vereinslebens.

Nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien gewährt die Stadt Kröpelin Zuwendungen. Dabei ist u.a. zu beachten, dass Veranstaltungen, Projekte und Initiativen o.g. Bereiche das Kulturangebot, das Sport- und Vereinsleben im Stadtgebiet bereichern und

- a) für alle Bürger zugänglich sind
- b) öffentliches Interesse erwarten lassen
- c) Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen oder fördern.

Das gilt auch für Jubiläen (Vereinsjubiläen, historische Jubiläen) und für Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung. Nicht gefördert werden Veranstaltungen und Projekte, die ausschließlich oder überwiegend parteipolitischen oder gewerblichen Zwecken dienen.

Die Zuwendungen werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt, welche im Haushaltsplan ausgewiesen werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.

Die Entscheidung über die Vergabe der Zuwendung trifft

- bei der Einzelvergabe der Ausschuss für soziale Belange, Kultur, Bildung und Sport, Partnerschaften
- bei der Gesamtvergabe die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin.

### **2. Gegenstand der Zuwendung und Zuwendungsempfänger**

- Projekte der Wissenschaft, Kunst und Kultur
- Einrichtungen des Sports, Projekte von Vereinen
- Projekte sozialer Angelegenheiten, die nicht unter die Pflichtaufgaben der Stadt Kröpelin fallen

### **3. Inhaltliche Voraussetzungen**

- Der Antrag auf Zuwendung muss **bis zum 31. Januar für Projekte des aktuellen Jahres** in der Stadtverwaltung Kröpelin eingegangen sein.
- Die Projekte müssen einen räumlichen und inhaltlichen Bezug zur Stadt Kröpelin haben. Sie drücken damit ein öffentliches Interesse der Stadt Kröpelin aus (siehe auch Pkt. 1 dieser Richtlinie).

#### **4. Art und Umfang der Zuwendung**

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage einer Anteilfinanzierung. Der Zuwendungsempfänger muss eine höchstmögliche Eigenbeteiligung (mindestens 1/3 der Gesamtkosten) vorweisen. Die Zuwendung unterliegt der für das laufende Jahr zeitlich genutzten Zweckbindung. Förderungsfähig sind nur die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt anstehenden Personal- und Sachausgaben sowie die Beschaffung von Gegenständen, die der direkten Nutzung gemäß Antrag entsprechen.

#### **5. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Für die Bewilligung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrages.

Der Antragssteller muss

- sein inhaltliches Konzept oder eine ausführliche Beschreibung seines Projektes darlegen,

Dieses muss enthalten:

- einen Finanzierungsplan,
  - eine Mitteilung über die erwartete Frequentierung seines Projektes (Mitglieder-, Besucher- oder Teilnehmerzahlen)
  - eine Darstellung der Öffentlichkeitsarbeit
  - die Mitteilung zur Qualifikation der Mitarbeiter (insbesondere bei sozialen Projekten).
- die Höhe der gewünschten Zuwendung und deren geplante Verwendung darstellen.

Voraussetzung für die Zuwendung ist ein Zuwendungsbescheid.

Der Zuwendungsempfänger hat einen Verwendungsnachweis (auch Kopien) spätestens vier Wochen nach Ende des Projektes bei der Stadtverwaltung vorzulegen. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

Kann ein Nachweis nicht erfolgen, müssen die Zuwendung oder die nicht nachgewiesenen Teile der Zuwendung unverzüglich zurückgezahlt werden.

Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

#### **6. Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft.**